



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 4. Mai 2022

GR Nr. 2022/168

Elektrizitätswerk, Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Totalrevision

1. Ausgangslage

Die mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 1467/2015 (GR Nr. 2015/127) erlassene und mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1074/2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzte Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360) soll totalrevidiert werden. Mit der Totalrevision wird den Entwicklungen im Bereich der Energie- und Klimapolitik Rechnung getragen, die sich in den letzten Jahren sowohl auf eidgenössischer wie auch auf kantonaler und kommunaler Ebene ergeben haben. Fossile Heizungen verursachen heute noch rund 50 Prozent der CO₂-Emissionen in der Stadt. Die zeitnahe Umstellung der bestehenden Gas- und Ölheizungen auf fossilsfreie Energieversorgungen ist deshalb ein wichtiger Schritt zur Erreichung des Netto-Null-Ziels. Der Fokus der Totalrevision der VGL ewz liegt deshalb auf diesem Bereich.

2. Handlungsbedarf

2.1 2000-Watt-Ziele – Netto-Null bis 2040 – Revision des kantonalen Energiegesetzes

Das Prinzip der Nachhaltigkeit und die 2000-Watt-Gesellschaft sind seit dem 30. November 2008 in der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) verankert. Eines der vor nunmehr über 13 Jahren definierten Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, für die sich die Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit einzusetzen hat, ist die Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr (Art. 2^{ter} lit. b aGO). Dieses Ziel wurde in der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen totalrevidierten GO in Art. 10 Abs. 3 lit. b beibehalten. Seit der Definition der 2000-Watt-Ziele im Jahr 2008 und der per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzten VGL ewz hat sich das Bewusstsein für den Klimaschutz und die Erforderlichkeit sowie die Forderung nach wirksamen bzw. wirksameren Massnahmen akzentuiert.

Mit GRB Nr. 4933 vom 2. Februar 2022 beschloss der Gemeinderat (vgl. GR Nr. 2021/177) den Stimmberechtigten folgende Anpassung des städtischen Klimaschutzziels zu beantragen:

Art. 152 GO Treibhausgase a. Reduktionsziele

¹ Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040.

² Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis ins Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an.

³ Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung.



2/20

Art.152a GO Treibhausgase b. Absenkplan und Berichterstattung

¹ Die Stadt legt für die Ziele gemäss Art.152 GO einen Absenkplan mit einem mindestens linearen Absenktempo fest.

² Sie trifft die für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen.

³ Sie veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht. Dieser legt, falls der Absenkplan nicht eingehalten wird, Massnahmen dar, die eine Rückkehr auf den Absenkpfad ermöglichen.

Die Volksabstimmung findet am 15. Mai 2022 statt.

Mit STRB Nr. 381/2021 hat der Stadtrat zudem in eigener Befugnis bereits festgelegt, dass die direkten Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung bis ins Jahr 2035 soweit wie möglich reduziert und die verbleibenden unvermeidbaren Emissionen durch negative Emissionen auf netto null ausgeglichen werden. Zudem hat der Stadtrat für die indirekten Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung festgelegt, dass für diese bis ins Jahr 2035 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 anzustreben ist.

Aufgrund dieser neuen Klimaschutzziele besteht auch bei den noch auf die 2000-Watt-Ziele ausgerichteten Fördermassnahmen der VGL ewz Anpassungsbedarf. Fördermassnahmen sind ein wichtiger Faktor, um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen. Diesbezüglich sind in der Stadt von verschiedenen Stellen Massnahmen geplant. Neben der Revision der VGL ewz hat der Gemeinderat infolge der Motion GR Nr. 2019/211 betreffend Fonds für die Förderung des Umstiegs von Öl- und Gasheizungen auf eine CO₂-freie Wärmeproduktion mit GRB Nr. 5003 vom 2. März 2022 13,5 Millionen Franken für die Einführung und Umsetzung weiterer Fördermassnahmen bewilligt (GR Nr. 2021/362).

Am 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der Revision des Energiegesetzes (EnerG, LS 730.1) zugestimmt. Das revidierte EnerG wird voraussichtlich im dritten Quartal 2022 in Kraft treten. Insbesondere die Bestimmung in § 11 Abs. 2 EnerG bezüglich Ersatz von Wärmeerzeugern in bestehenden Bauten durch erneuerbare Energien ist eine wichtige Voraussetzung, um die genannten Ziele zu erreichen. Gemäss dieser Bestimmung müssen, sofern technisch möglich und wenn die Lebenszykluskosten der erneuerbaren Lösung nicht mindestens fünf Prozent höher sind als jene der fossilen Heizung, beim Heizungsersatz in bestehenden Bauten ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Zur Beschleunigung der Transformation von fossiler zu erneuerbarer Energieversorgung im Gebäudebereich soll ergänzend zum kantonalen Recht die Möglichkeit geschaffen werden, in jenen Fällen, in denen eine bestehende, fossil betriebene Heizung noch bis zu deren technischem Lebensende weiterbetrieben werden könnte, Fördergelder für den vorzeitigen Umstieg auf eine fossilfreie Heizung zu erhalten. Gleichzeitig soll ein verstärkter Anreiz geschaffen werden, in jenen Fällen, in denen die Lebenszykluskosten höher als 5 Prozent sind und weiterhin ein Ersatz mit einer fossilen Heizung erfolgen dürfte, dennoch eine erneuerbare Lösung zu wählen.

2.2 Wichtigste Anpassungen

Neben unbedeutenderen Änderungen, die anschliessend in Kapitel 3 im Rahmen der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen dargelegt werden, sollen primär die folgenden Anpassungen die Wirkung der Fördermassnahmen der VGL ewz verstärken:



3/20

Beiträge trotz Erfüllung gesetzlicher Vorgaben: Das revidierte EnerG sieht vor, dass der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden muss und beim Heizungsersatz nur noch in Ausnahmefällen Heizungssysteme, die fossile Energieträger nutzen, zulässig sind. Gemäss geltendem Art. 7 Abs. 1 VGL ewz werden keine Förderbeiträge gewährt, wenn einer gesetzlichen Vorgabe entsprochen wird. Diese Regelung ist im Grundsatz zwar weiterhin sachgerecht. Der geltende Art. 7 Abs. 1 VGL ewz führt in Kombination mit § 11 Abs. 2 EnerG jedoch dazu, dass der Heizungsersatz in den meisten Fällen nicht mehr gefördert werden kann. Der Stadtrat soll deshalb ermächtigt werden, beim Heizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der Förderung vorzusehen, auch wenn einer gesetzlichen Vorgabe entsprochen wird (vgl. Art. 16 Abs. 2 nVGL).

Einschränkung Subsidiaritätsprinzip: Gemäss geltendem Art. 7 Abs. 2 VGL ewz werden allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt, d. h. die Förderbeiträge werden dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend gekürzt. Dieses Prinzip wird grundsätzlich beibehalten. Es soll jedoch künftig möglich sein, kommunale Fördermittel ausnahmsweise vom Subsidiaritätsprinzip auszunehmen, wenn dies zur Erreichung der klimapolitischen Zielsetzungen erforderlich ist (vgl. Art. 17 nVGL).

Bemessungsparameter für maximale Beitragshöhe: Gemäss Art. 8 Abs. 2 aVGL ewz darf der Beitrag nicht höher sein, als die tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten (lit. a) und die Höchstsätze für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen (lit. b). Es hat sich gezeigt, dass ein Beitrag in Höhe der nicht amortisierbaren Mehrkosten beim Heizungsersatz keinen genügenden Anreiz für einen Wechsel des Heizungssystems bildet. Vielmehr sind es die initial anfallenden Investitionskosten, die ausschlaggebend dafür sind, welche Wärmeversorgungslösung gewählt wird. Die Beitragshöhe soll sich neu deshalb neben den Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen nach den Investitionskosten richten (vgl. Art. 11 nVGL).

Verkauf des ökologischen Mehrwerts: Bislang war der Verkauf des ökologischen Mehrwerts aus Energieerzeugungsanlagen (Herkunftsnachweise) ausgeschlossen. Der ökologische Mehrwert verblieb bei den Betreiberinnen und Betreibern, wenn eine Energieerzeugungsanlage mit Investitionsbeiträgen gefördert worden war (vgl. Art. 7 Abs. 5 aVGL ewz). Diese Praxis ist überholt. Es ist heute üblich, nebst dem ins Verteilnetz eingespeisten Strom auch die Herkunftsnachweise seitens Produzentinnen und Produzenten zu verkaufen. Zudem soll auch der ökologische Mehrwert, der durch Reduktion von Treibhausgasen mittels Einsatz von Wärmepumpenanlagen oder mittels leitungsgebundener Energieversorgungen erzielt wird, veräussert werden können (vgl. Art. 18 und 19 nVGL).

2.3 Bewilligung der Förderbeiträge

Mit einer Änderung der Zuständigkeit zur Bewilligung der Förderbeiträge soll der zeitliche und administrative Aufwand bei der Ausrichtung der Förderbeiträge verringert werden. Gemäss geltendem Art. 14 Abs. 2 VGL ewz richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge nach der Ausgabenkompetenz gemäss GO und nach dem Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101). Dies bedeutet gemäss bisheriger Praxis, dass Förderbeiträge über zwei Millionen Franken in Kompetenz des Gemeinderats zu bewilligen sind (Art. 59 lit. a GO). Förderbeiträge in dieser



4/20

Grössenordnung ergeben sich bei der Förderung von Elektrobussen des öffentlichen Personenverkehrs und deren Ladeinfrastruktur oder auch bei Grossprojekten wie z. B. einer sehr gross dimensionierten PV-Anlage.

Die Bewilligung von Ausgaben durch den Gemeinderat erfordert naturgemäss eine gewisse Zeit. Ausserdem kann gegen Beschlüsse des Gemeinderats das Referendum ergriffen werden (vgl. Art. 36 GO). Ein Förderbeitrag, der aufgrund seiner Höhe in die Ausgabenkompetenz des Gemeinderats fällt, kann heute somit nur unter dem Vorbehalt von dessen Bewilligung zugesprochen werden. Zudem muss für die Ausrichtung des Beitrags zugewartet werden, bis der entsprechende Gemeinderatsbeschluss in Rechtskraft erwachsen und die Referendumsfrist von 60 Tagen verstrichen ist. Die Ausrichtung des Beitrags ist in aller Regel inhaltlich unbestritten, da er sich nach den vom Gemeinderat vorgängig definierten Vorgaben in den VGL richten muss. Insbesondere grosse Projekte, die einen entsprechend gewichtigen Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele leisten, können sich dadurch stark verzögern oder im ungünstigsten Fall nicht realisiert werden, weil die nötigen Mittel nicht gesichert sind. Vom Fördergesuch bis zur Bewilligung eines Beitrags würden mit der heutigen Regelung somit mehrere Monate verstreichen, in denen ein entsprechendes Projekt unter Umständen nicht durchgeführt werden kann oder am Ende nicht weiterverfolgt wird.

Gegenstand und Art der Förderung, die Beitragsberechtigten (neu Beitragssubjekte) sowie die grundlegenden Voraussetzungen der Förderung und der Förderwürdigkeit sowie die Grundsätze der Bemessung der Beiträge sind jedoch bereits durch die VGL und damit durch den Gemeinderat definiert. Die Konkretisierung der Beitragsobjekte und der Beiträge werden nach den Vorgaben der VGL in Ausführungsbestimmungen (AB VGL ewz, AS 732.361) durch den Stadtrat konkretisiert. Liegen somit die notwendigen Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags vor, ist die Bewilligung des Beitrags selbst nur noch ein blosser Vollzug der Vorgaben der VGL ewz und der AB VGL ewz und folglich liegt kein wesentlicher Ermessensspielraum vor. Daher sind die für die Ausrichtung von Förderbeiträgen erforderlichen Ausgaben als gebundene Ausgaben gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) zu qualifizieren und somit gestützt auf § 105 GG als gebundene Ausgaben zu bewilligen.

2.4 Formelle Anpassungen

Im Übrigen soll die VGL ewz in Systematik und Aufbau sowie formell an die Richtlinien zur Rechtsetzung (RL Rechtsetzung, STRB Nr. 623/2015 mit Änderungen gemäss STRB Nr. 1082/2021) angepasst werden. Darüber hinaus sollen Begrifflichkeiten aktualisiert oder präzisiert werden.

Die Organisation der Stadtverwaltung sowie die Zuweisung von Zuständigkeiten an einzelne städtische Stellen legt der Stadtrat im Rahmen seiner Organisationshoheit selbstständig fest, weshalb die bisherigen expliziten Verweise auf die Zuständigkeit des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ersatzlos gestrichen werden sollen. Dementsprechend wird in den nachfolgenden Kapiteln der Erlass mit «VGL» ohne Bezug auf das ewz abgekürzt.



3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen der VGL erläutert. Neue Bestimmungen werden mit der Abkürzung nVGL, die bisherigen mit der Abkürzung aVGL ewz geführt.

Der Begriff der 2000-Watt-Gesellschaft, aus welchem die in der VGL ewz verwendeten Begriffe der 2000-Watt-Ziele und 2000-Watt-Leistungen abgeleitet wurden, stammt aus dem Jahr 2008 und ist aufgrund der eingangs genannten klima- und energiepolitischen Entwicklungen nicht mehr aktuell. Daher sollen in allen Bestimmungen die Begriffe «2000-Watt-Ziele» und «2000-Watt-Leistungen» durch «klima- und energiepolitischen Ziele» und durch «Klimaschutz-Leistungen» ersetzt werden.

Titel

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)

Der Titel ist an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen (vgl. obige Ausführungen).

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Stadt als Verteilnetzbetreiberin im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele gemäss GO erbringt (gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen).

² Die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen bezwecken die Förderung:

- a. der effizienten Verwendung von Energie mit Ausnahme von bauphysikalischen Massnahmen;
- b. der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen;
- c. der Treibhausgasreduktion.

In Art. 1 nVGL sollen, wie bereits erwähnt, die Begrifflichkeiten aktualisiert werden (Abs. 1 und 2). Der Förderzweck war gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a aVGL ewz bislang auf den Bereich der Elektrizität beschränkt. Diese Einschränkung wurde in der Vergangenheit mit Blick auf Art. 6 aVGL ewz, der auch Beitragsobjekte ausserhalb des Elektrizitätsbereichs enthält, grosszügig ausgelegt. Gerade im Fall des Anschlusses an leitungsgebundene Energieversorgungen, der schon heute Gegenstand der Förderung gestützt auf die VGL ewz bildet (vgl. Art. 10^{bis} AB VGL ewz), kann der Förderzweck nicht mehr in dieser Ausschliesslichkeit auf Elektrizität beschränkt werden. Der Begriff «Elektrizität» soll daher durch den weiteren Begriff «Energie» ersetzt werden. Dabei muss der Verwendungszweck der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf dem Netznutzungsentgelt erhoben werden, aber klar auf energiebezogene Themen i. S. v. Versorgung mit oder Nutzung und Erzeugung von Energie beschränkt bleiben. So können im Bereich Energie z. B. keine bauphysikalischen Massnahmen an Gebäuden wie z. B. Wärmedämmungsmassnahmen oder Fensterersatz gefördert werden, auch wenn sich diese ebenfalls auf den Energieverbrauch auswirken.



6/20

Art. 2 Leistungen

¹ Die Stadt bietet folgende gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen an:

- a. strombezogene Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an stadteigene Unternehmen und Dienstabteilungen;
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

² Die Stadt fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse.

In lit. a soll die Umschreibung «strombasierte» durch «strombezogene» berichtigt werden, da die Beratung das Thema Strom betrifft und nicht physikalisch auf Strom basiert.

Lit. d soll präzisiert werden, indem die Dienstabteilungen ergänzt werden. Als stadteigenes Unternehmen werden z. B. die Energie 360° AG oder das ewz bezeichnet.

Im Übrigen wird der bestehende Art. 2 aVGL ewz unverändert übernommen.

Art. 3 Entschädigung a. Klimaschutzleistungen

¹ Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen an die Stadt wird im Rahmen des Netznutzungsentgelts gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes erhoben.

² Die Entschädigung beträgt mindestens 1 Rp./kWh und höchstens 2 Rp./kWh exklusive Mehrwertsteuer.

³ Der Stadtrat legt die Höhe der Entschädigung fest.

Art. 4 b. Berechnung

¹ Die Entschädigung berechnet sich aufgrund:

- a. der Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen (Plankosten); und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

² Die Stadt weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen als kommunale Abgaben aus.

Art. 3 bleibt inhaltlich unverändert, wird aber aus systematischen Gründen auf zwei Artikel aufgeteilt. Im Zuge der allgemeinen Anpassung der Begrifflichkeiten wird, wie bereits erwähnt, nicht mehr von 2000-Watt-Leistungen, sondern von gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen gesprochen.

Mit der Anpassung der Fördermassnahmen, insbesondere im Bereich des Heizungersatzes, wird zwar erwartet, dass einerseits die Menge an Fördergesuchen ansteigen wird und sich andererseits auch die einzelnen Förderbeiträge erhöhen werden. Dennoch ist aus heutiger Sicht eine Erhöhung der Obergrenze von aktuell 2 Rp./kWh nicht erforderlich.



7/20

Seit 1. Januar 2022 beträgt die Entschädigung 1,4 Rp./kWh (STRB Nr. 718/2021). Sollte sich eine Unterdeckung abzeichnen, wäre also noch eine Erhöhung von bis zu 0,6 Rp./kWh möglich.

B. Strombezogene Energieberatung und Rückvergütungen

Art. 5 Energieberatung

¹ Die Stadt erbringt strombezogene Energieberatungsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich selbst.

² Die als gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 7 Abs. 1 lit. a–c aufgeführten strombezogenen Anwendungsbereiche.

Analog den vorangehenden Anpassungen sollen in Art. 5 nVGL die Begrifflichkeiten angepasst werden. Aus systematischen Gründen wurde die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 vertauscht. Wie bereits einleitend erwähnt, wird lediglich die allgemeine Zuständigkeit der Stadt erwähnt. Die in den vormaligen Absätze 2 und 3 von Art. 4 aVGL festgehaltene verwaltungsinterne Zuständigkeiten sollen daher neu in der AB VGL geregelt werden.

Art. 6 Rückvergütung

¹ Den Kundinnen und Kunden können Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewährt werden.

² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen geregelt.

Art. 6 nVGL, worauf sich die Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (AS 732.329) sowie der Tarif Rückvergütung Effizienzbonus (AS 732.319) stützen, bleibt unverändert.

C. Beiträge

Unter dem neuen Abschnitt C. Beiträge sollen alle Bestimmungen, die unmittelbar mit der Höhe und der Art der Beiträge zu tun haben, zusammengeführt werden. Neu werden Beitragsobjekte, -subjekte und -höhe sowie die Bemessungsgrundlagen jeweils in eigenen Artikeln geregelt.

Art. 7 Beitragsobjekte a. Definition

¹ Beiträge können für folgende Beitragsobjekte im Verteilnetzgebiet entrichtet werden:

- a. Anlagen, die Energie aus erneuerbaren oder fossilfreien Quellen erzeugen;
- b. Anlagen, Geräte, Gebrauchsgegenstände oder Massnahmen, die die Energie besonders sparsam nutzen oder den Energieverbrauch vermindern;
- c. Anlagen, Geräte und Massnahmen, die einen Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten;
- d. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Energiesparpotenziale;



8/20

e. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung sowie zur Substitution von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger;

f. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–c dienen.

² Geräte und Gebrauchsgegenstände können mit Verkaufsaktionen gefördert werden.

Der Regelungsinhalt von Art. 7 nVGL beschränkt sich auf die Beitragsobjekte, d. h. auf die Gegenstände, die über die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen gefördert werden sollen. Wer Beiträge für diese Beitragsobjekte erhalten kann («Beitragssubjekte»), wird in einem separaten Artikel (vgl. Ausführungen zu Art. 9 nVGL) definiert.

Im Art. 7 nVGL wird der Begriff «Elektrizität» durch «Energie» ersetzt. Wie bereits vorstehend erläutert (vgl. Ausführungen zu Art. 1 voranstehend), werden schon heute Anwendungen ausserhalb des Elektrizitätsbereichs gestützt auf die VGL ewz gefördert. So werden beispielsweise nebst PV-Anlagen, die Strom erzeugen, gestützt auf Art. 8 AB VGL ewz auch thermische Sonnenkollektoranlagen gefördert, die Energie aus lokaler Quelle in Form von Wärme und nicht Elektrizität erzeugen. Die Förderwürdigkeit ist bei beiden Anlagen gleichermaßen gegeben.

Im geltenden Abs. 1 wird die Ausrichtung von Beiträgen geografisch auf das Verteilnetzgebiet *der Stadt Zürich* beschränkt. Wie in Art. 2 Abs. 2 AB VGL ewz definiert, werden 2000-Watt-Leistungen bzw. neu die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen des ewz aber auch ausserhalb des Verteilnetzgebiets der Stadt Zürich angeboten, sofern eine Gemeinde, in der das ewz das Verteilnetz betreibt, dem ewz einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilt hat (vgl. STRB Nr. 1074/2016). Dies betrifft aus historischen Gründen Gemeinden im Kanton Graubünden, weshalb diese Gemeinden als vom Verteilnetzgebiet mitumfasst gelten. In Abs. 1 soll aus diesem Grund der Zusatz «der Stadt Zürich» ersatzlos gestrichen werden. Die in den Gemeinden im Kanton Graubünden auf das Netznutzungsentgelt erhobene Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen fliesst gleichsam in die für die Förderung zur Verfügung stehenden Geldmittel. Der Zusatz in Art. 6 Abs. 1 aVGL ewz, dass Beiträge für Anlagen oder Massnahmen auch ausserhalb des Verteilnetzgebiets der Stadt Zürich entrichtet werden können, wenn sie «für die Stadt von besonderem Interesse sind», bezog sich auf die genannten Gemeinden im Kanton Graubünden und kann daher gestrichen werden, da diese mit der Anpassung bezüglich des Verteilnetzgebiets nun mitumfasst sind.

Die bisher in lit. a bis g aVGL ewz beispielhaft genannten Objekte wie z. B. Photovoltaik-Anlagen oder Tiefkühlgeräte werden gestrichen. Die Nennung von Beispielen in gesetzlichen Bestimmungen ist rein deklaratorischer Natur. Die einzelnen Beitragsobjekte werden in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert.

Förderwürdig sind Anlagen, die nachhaltig Energie erzeugen und keine Treibhausgasemissionen verursachen. Nebst der in lit. a bereits heute erwähnten Erzeugung aus erneuerbaren Quellen wie z. B. mittels Photovoltaik-Anlagen, soll neu auch die fossilfreie Erzeugung wie z. B. die Nutzung von Abwärme aus Abfallverbrennung im städtischen Fernwärmenetz gefördert werden können. Dies wird in lit. a neu vermerkt.



9/20

Die bisherigen lit. b und c werden der Einfachheit halber unter lit. b zusammengefasst, u. a. weil die Abgrenzung zwischen Verminderung und sparsamer Nutzung von Energie teils nicht immer klar erfolgen kann. Ergänzt werden soll der Begriff «Gebrauchsgegenstände». Dies, weil auch Objekte wie z. B. Glühbirnen umfasst werden sollen, die nicht unter Begriffe wie Anlagen und Geräte subsumiert werden können.

Lit. c (vormals lit. d) bildet die Grundlage, um für Anlagen, Geräte und Massnahmen, die einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen leisten, Förderbeiträge auszurichten. Vormals in Art. 6 Abs. 1 lit. d aVGL genannt waren Anlagen oder Massnahmen «zur effizienten Stromanwendung», die effiziente Stromanwendung ist aber bereits von lit. b im Sinne der «besonders sparsamen Nutzung von Energie» umfasst, weshalb diese nicht mehr explizit zu erwähnen ist. Ebenfalls gestrichen wurde das Adjektiv «namhaft» in Bezug auf den Beitrag zur Treibhausgasreduktion, weil der Begriff keinen konkreten Anhaltspunkt zum Beitragsobjekt bzw. dessen Förderwürdigkeit bietet. Der Beitrag, den ein Beitragsobjekt zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt leistet (Förderwürdigkeit), wird bei der Bemessung der Beitragshöhe berücksichtigt (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a nVGL).

Lit. d bis f (vormals lit. e bis g) wurden abgesehen von der Anpassung der Begrifflichkeiten inhaltlich unverändert übernommen. Beim neuen lit. e (vormals lit. f) wurde die Bezeichnung «effizient» in Zusammenhang mit der Substitution von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger gestrichen, weil eine Substitution per se immer effizient und erwünscht ist, wenn eine Reduktion von Treibhausgasemissionen bewirkt werden kann.

Aus systematischen Gründen wurde die vormals in Art. 4 Abs. 3 aVGL ewz stehende Bestimmung, dass das ewz Beiträge für strombezogene Energieberatungen an andere städtische Stellen leisten kann, neu als Abs. 2 im Art. 6 nVGL eingefügt.

Im neuen Abs. 2 betreffend Förderung mit Verkaufsaaktionen wurde präzisiert, dass die in Abs. 1 lit. b und c erwähnten Geräte und Gebrauchsgegenstände mit solchen Aktionen gefördert werden und in diesem Rahmen Förderbeiträge erhalten können.

Art. 8 b. Delegation

Der Stadtrat legt die konkreten Beitragsobjekte fest.

Die Festlegung der konkreten Beitragsobjekte, für die Förderbeiträge gewährt werden (z. B. Photovoltaik-Anlagen), erfolgt jeweils durch den Stadtrat im Rahmen der AB VGL ewz. Der Stadtrat verfügt bei der Festlegung, welche Objekte gefördert werden und welche nicht, im Rahmen von Art. 7 nVGL über einen Ermessensspielraum, der über den blossen Vollzug hinausgeht. Deshalb soll in der VGL eine Delegationsnorm aufgenommen werden.

Eine Delegation an den Stadtrat ist möglich, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung ausgeschlossen ist und die Delegationsnorm in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten ist. Weiter muss sich die Delegation auf einen bestimmten, genau und abschliessend umschriebenen Sachverhalt beziehen. Schliesslich müssen die Grundzüge der delegierten Materie, d. h. die wichtigen Regelungen in einem Gesetz umschrieben sein.

Die Gemeindeordnung enthält in diesem Bereich keine abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderats und mit Aufnahme der Delegationsnorm in die VGL ist das Erfordernis eines Gesetzes im formellen Sinn erfüllt. Die Beitragsobjekte werden in Art. 7 nVGL hinlänglich umschrieben und auch durch den Zweck in Art. 1 nVGL, der mit der Förderung erreicht



10/20

werden soll, klar eingegrenzt. Die Beitragsobjekte können durch den Stadtrat nur innerhalb dieses von der VGL vorgegebenen Rahmens festgelegt werden.

Art. 9 Beitragssubjekte

Einen Beitrag für Beitragsobjekte kann erhalten, wer:

- a. eine Anlage realisiert und betreibt;
- b. eine Massnahme umsetzt;
- c. ein Gerät oder einen Gebrauchsgegenstand kauft.

Die Beitragssubjekte, die bislang in Art. 6 Abs. 1 aVGL ewz mitenthaltene waren, sollen, zur klaren Abgrenzung von den Beitragsobjekten und zur Bemessungsgrundlage des Beitrags, neu in einer eigenen Bestimmung genannt werden. Da kein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht, soll anstelle von «Beitragsberechtigten» von «Beitragssubjekten» gesprochen werden.

Art. 10 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach:

- a. der Wirkung auf die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt (Förderwürdigkeit);
- b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte;
- c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung;
- d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.

Die bislang in Art. 8 Abs. 1 aVGL ewz enthaltene Beitragshöhe wird neu in einem separaten Art. 10 nVGL aufgeführt. Abgesehen von den bereits erwähnten Anpassungen der Begrifflichkeiten sind die lit. a bis d inhaltlich unverändert.

Die in Art. 8 Abs. 2 aVGL ewz enthaltene Bemessungsgrundlage wird neu in Art. 11 nVGL und die in Abs. 3 und 4 aVGL ewz erwähnten Investitionsbeiträge werden neu im Art. 12 nVGL geregelt.

Art. 11 Bemessungsgrundlage

¹ Der Beitrag bemisst sich mit Ausnahme von Verkaufsaktionen gemäss Art. 7 Abs. 2 nach:

- a. den tatsächlich anfallenden Kosten der Investition oder Massnahme;
- b. den Höchstsätzen für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen; oder
- c. den Höchstsätzen des Primärenergieverbrauchs, der durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart wird.

² Massgebend für die Bemessung des Beitrags ist der niedrigste Förderansatz.

Die Bemessungsgrundlage im neuen Art. 11 Abs. 1 lit. a nVGL soll gegenüber der bestehenden Regelung in Art. 8 Abs. 2 aVGL ewz dahingehend angepasst werden, dass sich der Beitrag anstelle der tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten, nach den Kosten der Investition zum Zeitpunkt der Realisierung richtet. Diese initialen Kosten sind in der Regel ausschlaggebend für den Entscheid, ob eine erneuerbare Wärmelösung eingesetzt wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit Förderbeiträgen, die sich an den



11/20

nicht amortisierbaren Mehrkosten über die Betriebszeit richten, kein genügender Anreiz geschaffen werden kann.

Gemäss § 11 Abs. 2 nEnerG dürfen beim Heizungsersatz in bestehenden Bauten ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, sofern technisch möglich und wenn die Lebenszykluskosten der erneuerbaren Lösung nicht mindestens fünf Prozent höher sind als jene der fossilen Heizung; zudem dürfen fossilbetriebene Heizungen noch bis zu deren technischem Lebensende weiter betrieben werden. Mit der Anpassung der Bemessungsgrundlage in Art. 8 Abs. 1 lit. a nVGL soll einerseits ein grösserer Anreiz geschaffen werden, eine fossile Heizung oder Elektroheizung durch eine erneuerbare oder fossilfreie Lösung zu ersetzen, wo aufgrund der fünf Prozent-Regel gemäss § 11 Abs. 2 EnerG eine fossile Heizung weiterhin erlaubt wäre, und andererseits insbesondere auch der vorzeitige Heizungsersatz beschleunigt werden.

Die beiden Bemessungsgrundlagen im geltenden Art. 8 Abs. 2 lit. a und lit. b aVGL ewz (nicht amortisierbare Mehrkosten und Höchstsätze für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen oder des Primärenergieverbrauchs) gelten aktuell durch den Zusatz «und» kumulativ. In der Praxis ist es aber so, dass sich die beiden Bemessungsgrundlagen nicht kumulieren lassen, weil sich daraus zwei unterschiedliche Förderansätze ergeben. Das «und» soll daher durch ein «oder» ersetzt und die unterschiedlichen Förderansätze sollen in separaten Literae geregelt werden. Praxisgemäss wird in diesen Fällen vom niedrigsten Förderansatz ausgegangen und entsprechend der sich daraus ergebende Beitrag ausbezahlt. Diese Praxis soll in Art. 11 Abs. 2 nVGL festgehalten werden. Damit wird einerseits sichergestellt, dass ein Beitrag gewährt wird, der einen genügenden Investitionsanreiz bildet, gleichzeitig aber verhindert, dass ein Betrag in einer nicht zu rechtfertigenden Höhe ausbezahlt und damit unerwünschte Mitnahmeeffekte geschaffen werden.

Art. 12 Investitionsbeiträge

¹ Für Anlagen und Massnahmen werden in der Regel Investitionsbeiträge entrichtet.

² In begründeten Ausnahmefällen können anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge entrichtet werden.

Die in Art. 8 Abs. 3 und 4 aVGL ewz aufgeführten Bestimmungen zu den Investitionsbeiträgen werden im neuen Art. 12 nVGL übernommen.

Im geltenden Art. 8 Abs. 4 aVGL ewz wird bezüglich Zuständigkeit für die Bewilligung befristeter Überbrückungsbeiträge auf Art. 15 aVGL ewz (richtigerweise wohl Art. 15 Abs. 3 aVGL ewz) verwiesen. Diese Bestimmung bezieht sich auf die für die Verlängerung der Dauer der Bewilligung zuständige Behörde. Die Bewilligung eines allfälligen befristeten Überbrückungsbeitrags ist aber ebenso wie die Bewilligung eines Investitionsbeitrags von der aufgrund seiner Höhe zuständigen Instanz zu genehmigen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Beiträgen und Überbrückungsbeiträgen richtet sich nach der Ausgabenkompetenz für gebundene Ausgaben (siehe dazu Ausführungen zu Art. 24).

Art. 13 Pauschalbeiträge

Der Stadtrat kann für bestimmte Anlagen und Massnahmen Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.



12/20

Art. 10 aVGL ewz zur Festlegung von Pauschalbeiträgen wird ohne Anpassungen in die revidierte VGL übernommen und in Art. 13 nVGL überführt. Aus systematischen Gründen wird die Bestimmung zu den Pauschalbeiträgen vor die Bestimmung zu den übrigen Beiträgen gesetzt.

Art. 14 Übrige Beiträge

Beiträge für Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d–f bemessen sich einzelfallweise nach den Kriterien in Art. 10 lit. a und d.

Art. 9 aVGL ewz enthält bisher konkrete Angaben, bis zu welchem Prozentsatz für Analysen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen je nach Förderwürdigkeit anfallende Kosten übernommen werden können (zwischen 50 und 100 Prozent). Die Höhe und die Bemessungsgrundlage für alle Beiträge sind grundsätzlich in Art. 10 und Art. 11 nVGL festgelegt und sollen neu in den AB VGL ewz konkretisiert werden. Dies soll auch für die «übrigen Beiträge» gelten, weshalb die Grenzwerte für die Übernahme der anfallenden Kosten gestrichen werden. Die Bemessung der Beiträge soll sich neu im Einzelfall an der Förderwürdigkeit und an den zur Verfügung stehenden Mitteln orientieren (vgl. Art. 10 lit. a und d nVGL). In den Ausführungsbestimmungen sollen die detaillierten Kriterien zur Bemessung geregelt werden.

D. Beitragsgewährung

Gemäss RL Rechtsetzung dürfen in einer Bestimmung nicht unterschiedliche Regelungsinhalte zusammengefasst werden. Die in Art. 7 aVGL ewz zusammengefassten allgemeinen Grundsätze werden deshalb im Abschnitt «D. Beitragsgewährung» thematisch aufgliedert und in einzelne Bestimmungen überführt.

Art. 15 Grundsätze

- ¹ Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
- ² Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- ³ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von stadteigenen Unternehmen und Dienstabteilungen.

Art. 15 nVGL übernimmt die bestehenden Regelungen aus den Abs. 3, 4 und 6 von Art. 7 aVGL ewz. Aufgrund der Ergänzung der Dienstabteilungen in Art. 2 Abs. 1 lit. d nVGL sind diese in Art. 15 Abs. 3 nVGL ebenfalls aufzuführen.

Art. 16 Ausschluss

- ¹ Beiträge werden nicht gewährt, wenn:
 - a. einer gesetzlichen Vorgabe entsprochen wird;
 - b. mit dem Bau von Anlagen oder einer Massnahme gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a–c vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt begonnen wird;
 - c. Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d–f vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt bereits in Auftrag gegeben werden;



13/20

d. bei Geräten und Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Kauf länger als sechs Monate zurückliegt.

² Der Stadtrat kann in Abweichung von Abs. 1 lit. a beim Heizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der Förderung vorsehen.

Bislang war gemäss Art. 7 lit. b aVGL ewz einzig die vorab erfolgte Auftragserteilung massgebend, um eine Beitragsgewährung auszuschliessen. In der Praxis hat sich aber insbesondere beim Bau einer Anlage gezeigt, dass der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Unternehmen teils schwer zu überprüfen ist. Hingegen ist ein bereits erfolgter Baustart grundsätzlich gut überprüfbar. Vor diesem Hintergrund soll im Fall von Anlagen und (baulichen) Massnahmen in lit. b neu der Baubeginn als Ausschlussgrund von der Beitragsgewährung ausschlaggebend sein. Im Fall der übrigen Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d bis f nVGL soll hingegen weiterhin entscheidend sein, ob ein diesbezüglicher Auftrag bereits erteilt worden ist (neuer lit. c in Art. 16 Abs. 1 nVGL). Neu aufgenommen wurde in lit. d die Praxis bei Geräten und Gebrauchsgegenständen, wonach eine Förderung nur beim Kauf oder innerhalb der ersten sechs Monate ab dem Kaufzeitpunkt geltend gemacht werden kann.

Mit Abs. 2 soll neu die Grundlage geschaffen werden, damit im Fall des Heizungsersatzes trotz der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben weiterhin Förderbeiträge ausgerichtet werden können. Hintergrund dieses Absatzes ist das revidierte kantonale Energiegesetz. Gemäss § 11 Abs. 2 nEnerG dürfen beim Heizungsersatz in bestehenden Bauten ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, sofern technisch möglich und wenn die Lebenszykluskosten der erneuerbaren Lösung nicht mindestens fünf Prozent höher sind als jene der fossilen Heizung. Um das Ziel von Netto-Null im Gebäudebereich bis 2040 zu erreichen, ist es jedoch notwendig, dass fossile Heizungen rasch durch fossilfreie Lösungen ersetzt werden. Das revidierte kantonale EnerG schreibt aber nicht vor, dass bestehende, fossil betriebene Heizlösungen umgehend ersetzt werden müssen, sondern nur, dass bei einem Heizungsersatz in aller Regel keine fossilen Lösungen mehr erlaubt sind. Indem die bestehende Förderung des Heizungsersatzes (vgl. Art. 10 und 10^{bis} AB VGL ewz) während einer befristeten Zeit weitergeführt wird, soll ein Anreiz für einen vorzeitigen Heizungsersatz und damit für eine baldige Umstellung auf erneuerbare Energien geschaffen werden. Damit soll vermieden werden, dass fossil betriebene Heizungen noch über mehrere Jahre hinweg, bis zu deren technischen Lebensende weiterbetrieben werden. Eine solche Förderung wäre mit der heutigen Regelung in Art. 7 Abs. 1 lit. a aVGL ewz bzw. neu Art. 16 Abs. 1 lit. a nVGL ausgeschlossen, weil beim Heizungsersatz der gesetzlichen Vorgabe des revidierten Energiegesetzes entsprochen werden muss. Dem Stadtrat soll daher mit dem neuen Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt werden, in Abweichung von Art. 16 Abs. 1 lit. a nVGL in den AB VGL ewz eine zeitlich befristete Förderung zu ermöglichen.

Art. 17 Subsidiaritätsprinzip

¹ Bei der Bemessung des Beitrags werden nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel angerechnet.

² Der Stadtrat kann kommunale Fördermittel vom Subsidiaritätsprinzip auszunehmen, sofern eine zusätzliche Förderung zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele erforderlich ist.



14/20

Das mit dem vormaligen Art. 7 Abs. 2 aVGL ewz für Förderbeiträge festgelegte Subsidiaritätsprinzip wird in Abs. 1 von Art. 17 nVGL beibehalten. Mit Abs. 2 von Art. 17 nVGL soll dem Stadtrat jedoch neu die Möglichkeit eingeräumt werden, bei kommunalen Fördermitteln vom Subsidiaritätsprinzip abzuweichen, falls über eine ergänzende Förderung ein zusätzlicher, wirksamer Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt geleistet werden kann.

Eine solche Delegation ist zulässig (vergleiche zu den Voraussetzungen vorstehend die Erläuterungen zu Art. 7). In der GO ist in diesem Bereich keine abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderats vorgesehen und mit Aufnahme der Delegationsnorm in die VGL ist das Erfordernis eines Gesetzes im formellen Sinn erfüllt. In Abs. 2 ist der Sachverhalt schliesslich klar umschrieben, auf den sich die Delegation bezieht. Die Ausnahme beschränkt sich auf anderweitige kommunale Fördermittel. Damit bleibt es in der Hand der Stadt zusätzliche Fördermittel zur VGL einzuführen und diese kumulativ auszurichten.

Art. 18 Ökologischer Mehrwert a. Grundsatz

Der aus der Förderung resultierende ökologische Mehrwert kann veräussert werden, sofern dieser für die klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt anrechenbar bleibt.

Art. 19 b. Veräusserung

¹ Die Betreiberschaft kann den ökologischen Mehrwert veräussern, wenn:

- a. der aus geförderten Energieerzeugungsanlagen stammende Strom ins Verteilnetz eingespeist wird;
- b. er durch Reduktion von Treibhausgasen mittels Einsatz von geförderten Wärmepumpenanlagen erzielt wird;
- c. er durch die Reduktion von Treibhausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird und die oder der Anschlussnehmende der Veräusserung zustimmt.

² Die Anschlussnehmenden können den ökologischen Mehrwert veräussern, der durch Reduktion von Treibhausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird.

Bislang war der Verkauf des ökologischen Mehrwerts aus Energieerzeugungsanlagen (Herkunftsnachweise) ausgeschlossen. Der ökologische Mehrwert verblieb bei den Betreiberinnen und Betreibern, wenn eine Energieerzeugungsanlage mit Investitionsbeiträgen gefördert worden war (vgl. Art. 7 Abs. 5 aVGL ewz). Diese Regelung wurde bei Erlass der Bestimmung damit begründet (vgl. GR Nr. 2015/127), dass es gemäss damaliger Praxis nicht möglich sein sollte über den Förderbeitrag hinaus mit dem Verkauf des Herkunftsnachweises einen Erlös zu erzielen. Diese Praxis ist überholt; es ist heute üblich nebst dem ins Verteilnetz eingespeisten Strom auch die Herkunftsnachweise zu übernehmen. Können die Herkunftsnachweise des Stroms, der nicht selbst verbraucht wird, nicht verkauft werden, hat dies zur Folge, dass z. B. Solarstrom, der als solcher ins Netz eingespeist wird, nicht als Solarstrom gekennzeichnet und entsprechend veräussert werden kann. Mit dem Kauf der Herkunftsnachweise könnte das ewz seinen Kundinnen und Kunden mehr Solarstrom



15/20

anbieten. Für die Produzentinnen und Produzenten ist der Verkauf des Herkunftsnachweises des nicht selbst verbrauchten Stroms zudem ein zusätzlicher finanzieller Anreiz, z. B. eine PV-Anlage zu errichten.

Von ökologischem Mehrwert wird nicht nur bei der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gesprochen (vgl. Art. 19 Abs. 1 nVGL), sondern auch in Zusammenhang mit der Verminderung von Treibhausgasen durch Massnahmen, Projekte oder Programme (vgl. z. B. Art. 10 Abs. 5 Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen [SR 641.711]). Vermiedene CO₂-Emissionen können z. B. in Form von Zertifikaten zur Kompensation des CO₂-Ausstosses Dritter gehandelt werden. Mit dem Ersatz von fossil betriebenen Heizungen durch z. B. Wärmepumpen oder den Anschluss an einen Energieverbund können grosse Mengen an CO₂ eingespart werden. Diese Einsparungen sollen veräussert werden können, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Einsparungen weiterhin an die klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt anrechenbar bleiben. Die Veräussertung kann über die Betreiberschaft von Wärmepumpen (i. d. R. Hauseigentümerschaft) oder die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften erfolgen, die diese an eine leitungsgebundene Energieversorgung angeschlossen haben (vgl. Art. 19 Abs. 3 lit. a nVGL) oder aber über die Betreiberschaft der leitungsgebundenen Energieversorgung selbst (Energieversorgungsunternehmen, vgl. Art. 19 Abs. 3 lit. b nVGL), sofern die Anschlussnehmenden den Mehrwert nicht für sich beanspruchen. Die Einzelheiten der Veräussertung des ökologischen Mehrwerts im Fall von Anschlüssen an eine leitungsgebundene Energieversorgung sind durch die Betreiberschaft und die Anschlussnehmenden vertraglich zu regeln. Schliesslich sollen auch die Betreiberinnen und Betreiber von dezentralen Wärmepumpenanlagen den ökologischen Mehrwert unter den gleichen Voraussetzungen veräussern können (Art. 19 Abs. 2 nVGL).

Art. 20 Pflichten

¹ Die Beitragssubjekte:

- a. erstellen die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht sowie betreiben und unterhalten diese während der vorgesehenen Nutzungsdauer;
- b. gewähren Mitarbeitenden oder Beauftragten der Stadt zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen und geben Auskunft über die Betriebsdaten;
- c. erhalten die geförderten Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht;
- d. melden wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich;
- e. melden den Empfang von anderen anrechenbaren Fördermitteln unverzüglich;
- f. halten Bedingungen und Auflagen ein.

² Übertragen Beitragssubjekte ihre Rechte an der Anlage, überbinden sie ihre Pflichten ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger.

Art. 12 Abs. 1 und 2 aVGL ewz wird inhaltlich unverändert in die revidierte VGL im neuen Art. 20 nVGL übernommen. Die «Beitragsempfangenden» werden neu als «Beitragssubjekte» bezeichnet. Gemäss RL Rechtsetzung sind hoheitliche Formulierungen wie «sind verpflichtet zu [...]» aufgrund des ohnehin normativen Charakters des Erlasses zu vermeiden. Die Stadt kann Vereinbarungen zur Besichtigungen von geförderten Anlagen mit den Beitragssubjekten abschliessen. Von einer diesbezüglichen Verpflichtung ist jedoch abzu-sehen, weshalb der vormalige Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden soll.



16/20

Art. 21 Kürzung der Beiträge

¹ Beiträge werden gekürzt, wenn:

- a. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden;
- b. vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden;
- c. sie zusammen mit anrechenbaren Fördermitteln die maximale Beitragshöhe gemäss Art. 11 übersteigen;
- d. sie aufgrund ihrer Höhe einen massgeblichen Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel beanspruchen.

² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.

Die Kürzung von Beiträgen gemäss Art. 21 nVGL erfolgt unabhängig davon, ob der Grund für die Kürzung vor oder nach Bewilligung oder Auszahlung der Beiträge entsteht. Eine allfällige Rückerstattung bereits ausbezahlter Fördermittel richtet sich nach Art. 22 nVGL.

Die bestehende Regelung zur Kürzung der Beiträge in Art. 11 aVGL wird mit den folgenden Anpassungen und Ergänzungen übernommen:

Das zwischen den vormaligen lit. a und lit. b von Art. 11 Abs. 1 aVGL ewz stehende «oder» soll gestrichen werden, da in der Praxis sowohl eine Kürzung wegen Nichteinhaltung von vereinbarten Werten als auch eine Kürzung wegen zusätzlicher Fördergelder vorkommen kann; das eine schliesst das andere nicht aus.

Die in Art. 11 lit. a aVGL ewz vormals genannten «Höchstsätze» gemäss Art. 8 aVGL ewz sollen durch «maximale Beitragshöhe» ersetzt werden, weil es vorliegend nicht um jene Höchstsätze geht, die der Berechnung des Beitrags zugrunde liegen, sondern um den maximal auszahlbaren Betrag, der im Falle von anrechenbaren Fördermitteln gekürzt wird.

Die Reihenfolge der Kürzungsgründe soll ferner geändert werden, weil bei der Berechnung des Beitrags zunächst eine allfällige Kürzung aufgrund der Nichteinhaltung von Vereinbarungen oder Auflagen erfolgt und dieser Betrag anschliessend in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gemäss Art. 17 nVGL nochmals gekürzt wird, falls anderweitige Förderbeiträge ausbezahlt wurden.

Mit lit. c soll schliesslich neu eine Kürzung von Beiträgen ermöglicht werden, falls diese aufgrund ihrer Höhe einen erheblichen Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel beanspruchen würden. Gemäss Art. 10 lit. d nVGL richtet sich die Beitragshöhe u. a. nach dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel. Die Förderbeiträge werden über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen finanziert, die von allen Netznutzenden im Verteilnetz des ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts zu bezahlen sind. Die Geldmittel sind aufgrund der maximalen Höhe der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen begrenzt. Unterdeckungen können über eine Erhöhung der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Klimaschutzleitungen nur solange ausgeglichen werden, als dass die Obergrenze von 2 Rp./kWh nicht überschritten wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 nVGL). Die zur Verfügung stehenden Geldmittel sollen grundsätzlich für eine Vielzahl von Förderungen zur Verfügung stehen. Beanspruchen einzelne Beitragsobjekte sehr hohe Förderbeiträge, führt



17/20

dies einerseits zu einer Erhöhung der Entschädigung für alle Netznutzenden und andererseits stehen für andere Beitragsobjekte, die grundsätzlich ebenfalls beitragsberechtigt und beitragswürdig sind, u. U. nicht genügend Mittel zur Verfügung. Insbesondere wenn die öffentliche Verwaltung oder private Institutionen Förderbeiträge in Millionenhöhe beanspruchen, ist dies aus Sicht von anderen Beitragssubjekten, die z. B. eine private Ladeinfrastruktur realisieren möchten und zur Umsetzung auf einen Beitrag angewiesen sind, nicht nachvollziehbar, zumal sie die Förderbeiträge selbst über das Netznutzungsentgelt mitfinanzieren.

Art. 22 Rückerstattung

Ein erhaltener Beitrag muss ganz oder teilweise zurückerstattet werden:

- a. bei Verletzung der Pflichten gemäss Art. 20; oder
- b. bei Kürzung der Beiträge gemäss Art. 21.

Die Rückerstattung von ausbezahlten Beiträgen, die derzeit in Art. 13 aVGL ewz geregelt ist, wird in Art. 22 nVGL übernommen, wobei anstelle des bisherigen Verweises auf die Bemessungsgrundlage in Art. 8 aVGL ewz bzw. Art. 11 nVGL neu auf die Bestimmung über die Kürzung von Beiträgen in Art. 21 nVGL verwiesen wird. Eine Rückerstattung erfolgt im Fall von bereits ausbezahlten Beiträgen im Rahmen der in Art. 21 nVGL aufgeführten Gründe. Aufgrund der neuen Systematik der Bestimmungen wird zudem der Verweis auf die Pflichten gemäss Art. 20 nVGL aktualisiert.

Art. 23 Berichte über geförderte Objekte

Die Stadt kann Berichte über geförderte Beitragsobjekte unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlichen.

Art. 7 Abs. 7 aVGL ewz bezüglich Berichte über geförderte Objekte wird redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert in Art. 23 nVGL übernommen.

Art. 24 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben gemäss §105 Gemeindegesetz (GG).

Wie in Kapitel 2.3 ausgeführt, handelt es sich bei den Förderbeiträgen um gebundene Ausgaben gemäss § 105 GG. Aufgrund der vorliegend formell-gesetzlich festgelegten Kriterien besteht im Vollzug kein erheblicher Ermessensspielraum. Dies soll der Verständlichkeit halber und rein aus deklaratorischen Gründen im neuen Art. 24 nVGL explizit erwähnt werden. Die Vollzugsbestimmungen in Art. 14 Abs. 1 sowie 3 und 4 aVGL ewz sollen neu in die AB VGL ewz überführt werden, da sie Vorgaben zur konkreten Umsetzung der VGL beinhalten.

Art. 25 Gültigkeit

¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.

² Die Bewilligung verfällt, wenn das Vorhaben nicht innert dieser Frist realisiert wird.

³ Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde die Dauer der Bewilligung um höchstens drei Jahre verlängert werden.

Die bestehende Regelung in Art. 15 aVGL ewz wird in Art. 23 nVGL weitgehend inhaltlich unverändert übernommen. In Abs. 3 betreffend die Zuständigkeit für die Verlängerung der Bewilligung wird der Zusatz «auf Antrag des ewz» ersatzlos gestrichen, da in der Praxis



18/20

kein Antrag durch das ewz erfolgt, sondern die Gesuche direkt beim ewz, als dafür zuständige Behörde, eingehen und dort von einer auf Förderbeiträge spezialisierten Abteilung geprüft und bearbeitet werden. Diese kann auch beurteilen, ob eine Verlängerung aufgrund der Umstände gerechtfertigt ist.

E. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse

Art. 26 Höhe der Förderung

¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.

² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.

Die aktuell in Art. 15^{bis} aVGL ewz stehende Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert, steht jedoch aufgrund der neuen Systematik neu in Art. 26 nVGL unter dem Abschnitt «E. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse».

Bei der Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse handelt es nicht um «Beiträge», womit im Gegensatz zu letzteren keine Einschränkung auf das Verteilnetzgebiet gemäss Art. 7 Abs. 1 nVGL besteht.

F. Schlussbestimmungen

Gemäss Art. 86 Abs. 1 GO ist der Stadtrat zuständig für den Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen. Die Bestimmung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in Art. 16 aVGL ewz kann daher ersatzlos gestrichen werden, da der Erlass von Ausführungsbestimmungen übergeordnet in der GO geregelt ist.

Die in den bisherigen Schlussbestimmungen aufgeführten Artikel zur Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts (Art. 17 und 18 aVGL ewz) werden aufgrund der Totalrevision ersatzlos gestrichen. Die Übergangsbestimmung (Art. 19 aVGL ewz) betreffend Auflösung des Bestandskontos Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen kann ebenfalls gestrichen werden, da dieses inzwischen aufgelöst wurde.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) vom 2. Dezember 2015 wird aufgehoben.

Die geltende VGL ewz ist aufgrund der Totalrevision aufzuheben; neu aufzunehmen ist daher eine Bestimmung betreffend die Aufhebung bisherigen Rechts.

Art. 28 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Teile der Revision der VGL stehen mit dem revidierten EnerG in Zusammenhang. Mit der Inkraftsetzung des revidierten EnerG ist voraussichtlich im dritten Quartal 2022 zu rechnen, ein genaues Datum steht noch nicht fest. Der Stadtrat soll die Änderungen der VGL auf das Datum der Inkraftsetzung des EnerG in Kraft setzen; dies kann unter Umständen rückwir-



19/20

kend sein, wenn die Inkraftsetzung des EnerG vor dem Beschluss des Gemeinderats erfolgt. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist möglich, wenn sie ausdrücklich angeordnet, zeitlich mässig und durch triftige Gründe gerechtfertigt ist; sie darf zudem keine stossende Rechtsungleichheit bewirken und keinen Eingriff in wohlerworbenen Rechte darstellen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allg. Verwaltungsrecht, Rz 270 sowie Tobias Jaag, Bedingte Gesetzgebung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, ZBL 123/2022, S. 169 f.).

Die Revision des EnerG hat insbesondere in Bezug auf den Heizungsersatz Auswirkungen auf die Förderung gemäss VGL. Die Fördermassnahmen müssen auf das übergeordnete Gesetz abgestimmt sein, um die maximale Förderwirkung zur Erreichung der Netto-Null-Ziele zu erzielen. Es ist daher wichtig, dass die neuen Bestimmungen der VGL zeitgleich in Kraft gesetzt werden, um eine Übergangsfrist zu vermeiden, in der die angestrebten Förderungen nicht (mehr) erfolgen können. Es wird davon ausgegangen, dass der Gemeinderat die Totalrevision der VGL spätestens einige wenige Monate nach dem Inkrafttreten des revidierten EnerG verabschieden wird, sodass nicht übermässig viel Zeit verstreicht und sich eine Rückwirkung als zeitlich mässig erweist. Die rückwirkende Inkraftsetzung bewirkt im vorliegenden Fall zudem keine stossende Rechtsungleichheit, da mit der revidierten VGL nicht nur höhere Förderbeiträge ausbezahlt werden können, sondern auch z. B. der vorzeitige Heizungsersatz gefördert werden kann. Sie bedeutet damit von vornherein keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte. Im Übrigen bestünde ohnehin kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen (vgl. Art. 15 Abs. 1 nVGL und Art. 7 Abs. 3 aVGL ewz).

4. Gemeinwirtschaftliche Leistungen ausserhalb der Stadt Zürich

Die meisten vom ewz im Kanton Graubünden versorgten Gemeinden haben dem ewz einen Leistungsauftrag zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen erteilt. Im Gegenzug zahlen diese Gemeinden bzw. die dortigen Endverbraucherinnen und Endverbraucher als Bestandteil des Netznutzungsentgelts ebenfalls eine Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen bzw. deren Umfang wird vertraglich geregelt, wobei für die Ausgestaltung der Leistungen auf die VGL verwiesen wird. Die vorliegenden Änderungen der VGL werden auch in diesen Gemeinden übernommen soweit dem nicht örtliche Besonderheiten sowie kantonale oder kommunale Vorgaben entgegenstehen oder die Gemeinden bestimmte Leistungen nicht bestellen.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Revision der VGL betrifft KMU insofern branchenübergreifend, als dass sich namentlich die Berechnung der Förderbeiträge und die Anrechnung von anderen kommunalen Fördermitteln ändert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Förderbeiträge inskünftig tendenziell höher ausfallen werden. Mit der Revision sind keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen zu erwarten. Ebenso wenig haben die Anpassungen bei den KMU neue Handlungspflichten oder administrativen Mehraufwand oder einen Einfluss auf die Wettbewerbsbedingungen zur Folge.

Da sich an der Höhe der kommunalen Abgabe, d. h. der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen mit der Revision der VGL nichts ändert, sind damit auch keine finanziellen Auswirkungen für KMU verbunden. Sollte inskünftig eine Anpassung der Entschädigung erforderlich sein, wird dies im Rahmen des von der VGL vorgegebenen Rahmens



20/20

durch den Stadtrat erfolgen und die finanziellen Auswirkungen der konkreten Erhöhung dann zu erläutern sein.

Die vorliegende Revision der VGL bedarf somit keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) vom 2. Dezember 2015 (AS 732.360) wird gemäss Beilage (datiert vom 4. Mai 2022) totalrevidiert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2022/168

4. Mai 2022

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)

vom 4. Mai 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 4. Mai 2022²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Stadt als Verteilnetzbetreiberin im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele gemäss GO erbringt (gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen).

Zweck

² Die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen bezwecken die Förderung:

- a. der effizienten Verwendung von Energie mit Ausnahme von bauphysikalischen Massnahmen;
- b. der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen;
- c. der Treibhausgasreduktion.

Art. 2 ¹ Die Stadt bietet folgende gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen an:

Leistungen

- a. strombezogene Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an stadteigene Unternehmen und Dienstabteilungen;
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 356 vom 4. Mai 2022.

f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

² Die Stadt fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse.

Entschädigung

a. Klimaschutzleistungen

Art. 3 ¹ Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen an die Stadt wird im Rahmen des Netznutzungsentgelts gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes³ erhoben.

² Die Entschädigung beträgt mindestens 1 Rp./kWh und höchstens 2 Rp./kWh exklusive Mehrwertsteuer.

³ Der Stadtrat legt die Höhe der Entschädigung fest.

b. Berechnung

Art. 4 ¹ Die Entschädigung berechnet sich aufgrund:

- a. der Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen (Plankosten); und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

² Die Stadt weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen als kommunale Abgabe aus.

B. Strombezogene Energieberatung und Rückvergütungen

Energieberatung

Art. 5 ¹ Die Stadt erbringt strombezogene Energieberatungsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich selbst.

² Die als gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 7 Abs. 1 lit. a–c aufgeführten strombezogenen Anwendungsbereiche.

Rückvergütung

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

Art. 6 ¹ Den Kundinnen und Kunden können Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewährt werden.

² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen⁴ geregelt.

C. Beiträge

Art. 7 ¹ Beiträge können für folgende Beitragsobjekte im Verteilnetzgebiet entrichtet werden:

Beitragsobjekte

a. Definition

- a. Anlagen, die Energie aus erneuerbaren oder fossilfreien Quellen erzeugen;
- b. Anlagen, Geräte, Gebrauchsgegenstände oder Massnahmen, die die Energie besonders sparsam nutzen oder den Energieverbrauch vermindern;
- c. Anlagen, Geräte und Massnahmen, die einen Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten;
- d. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Energiesparpotenziale;
- e. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung sowie zur Substitution von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger;
- f. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–c dienen.

² Geräte und Gebrauchsgegenstände können mit Verkaufsaktionen gefördert werden.

Art. 8 Der Stadtrat legt die konkreten Beitragsobjekte fest.

b. Delegation

⁴ Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB) vom 2. März 2016, AS 732.319; Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen vom 22. Mai 2019, AS 732.329.

Beitragssubjekte	<p>Art. 9 Einen Beitrag für Beitragsobjekte kann erhalten, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Anlage realisiert und betreibt; b. eine Massnahme umsetzt; c. ein Gerät oder einen Gebrauchsgegenstand kauft.
Beitragshöhe	<p>Art. 10 Die Beitragshöhe richtet sich nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Wirkung auf die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt (Förderwürdigkeit); b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte; c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung; d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.
Bemessungsgrundlage	<p>Art. 11 ¹ Der Beitrag bemisst sich mit Ausnahme von Verkaufsaktionen gemäss Art. 7 Abs. 2 nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den tatsächlich anfallenden Kosten der Investition oder Massnahme; b. den Höchstsätzen für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen; oder c. den Höchstsätzen des Primärenergieverbrauchs, der durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart wird. <p>² Massgebend für die Bemessung des Beitrags ist der niedrigste Förderansatz.</p>
Investitionsbeiträge	<p>Art. 12 ¹ Für Anlagen und Massnahmen werden in der Regel Investitionsbeiträge entrichtet.</p> <p>² In begründeten Ausnahmefällen können anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge entrichtet werden.</p>
Pauschalbeiträge	<p>Art. 13 Der Stadtrat kann für bestimmte Anlagen und Massnahmen Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.</p>

Art. 14 Beiträge für Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs.1 lit. d–f bemessen sich einzelfallweise nach den Kriterien in Art. 10 lit. a und d.

Übrige Beiträge

D. Beitragsgewährung

Art. 15 ¹ Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Grundsätze

² Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von stadteigenen Unternehmen oder Dienstabteilungen.

Art. 16 ¹ Beiträge werden nicht gewährt, wenn:

Ausschluss

- a. einer gesetzlichen Vorgabe entsprochen wird;
- b. mit dem Bau von Anlagen oder einer Massnahme gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a–c vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt begonnen wird;
- c. Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs.1 lit. d–f vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt bereits in Auftrag gegeben werden;
- d. bei Geräten und Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Kauf länger als sechs Monate zurückliegt.

² Der Stadtrat kann in Abweichung von Abs. 1 lit. a beim Heizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der Förderung vorsehen.

Art. 17 ¹ Bei der Bemessung des Beitrags werden nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel angerechnet.

Subsidiaritätsprinzip

² Der Stadtrat kann kommunale Fördermittel vom Subsidiaritätsprinzip ausnehmen, sofern eine zusätzliche Förderung zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele erforderlich ist.

Ökologischer Mehrwert
a. Grundsatz

Art. 18 Der aus der Förderung resultierende ökologische Mehrwert kann veräussert werden, sofern dieser für die klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt anrechenbar bleibt.

b. Veräusserung

Art. 19 ¹ Die Betreiberschaft kann den ökologischen Mehrwert veräussern, wenn

- a. der aus geförderten Energieerzeugungsanlagen stammende Strom ins Verteilnetz eingespeist wird;
- b. er durch Reduktion von Treibhausgasen mittels Einsatz von geförderten Wärmepumpenanlagen erzielt wird;
- c. er durch die Reduktion von Treibhausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird und die oder der Anschlussnehmende der Veräusserung zustimmt.

² Die Anschlussnehmenden können den ökologischen Mehrwert veräussern, der durch Reduktion von Treibhausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird.

Pflichten

Art. 20 ¹ Die Beitragssubjekte:

- a. erstellen die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht sowie betreiben und unterhalten diese während der vorgesehenen Nutzungsdauer;
- b. gewähren Mitarbeitenden oder Beauftragten der Stadt zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen und geben Auskunft über die Betriebsdaten;
- c. erhalten die geförderten Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht;
- d. melden wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich;
- e. melden den Empfang von anderen anrechenbaren Fördermitteln unverzüglich;
- f. halten Bedingungen und Auflagen ein.

² Übertragen Beitragssubjekte ihre Rechte an der Anlage, überbinden sie ihre Pflichten ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger.

Art. 21 ¹ Beiträge werden gekürzt, wenn:

Kürzung der Beiträge

- a. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden;
- b. vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden;
- c. sie zusammen mit anrechenbaren Fördermitteln die maximale Beitragshöhe gemäss Art. 11 übersteigen;
- d. sie aufgrund ihrer Höhe einen massgeblichen Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel beanspruchen.

² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.

Art. 22 Ein erhaltener Beitrag muss ganz oder teilweise zurückerstattet werden:

Rückerstattung

- a. bei Verletzung der Pflichten gemäss Art. 20; oder
- b. bei Kürzung der Beiträge gemäss Art. 21.

Art. 23 Die Stadt kann Berichte über geförderte Beitragsobjekte unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlichen.

Berichte über geförderte Objekte

Art. 24 Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben gemäss § 105 Gemeindegesetz (GG)⁵.

Zuständigkeit

Art. 25 ¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.

Gültigkeit

² Die Bewilligung verfällt, wenn das Vorhaben nicht innert dieser Frist realisiert wird.

³ Bei komplexen Vorhaben kann die Dauer der Bewilligung um höchstens drei Jahre verlängert werden.

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.

E. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse

Höhe der Förderung

Art. 26 ¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.

² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.

F. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27 Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) vom 2. Dezember 2015⁶ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

⁶ AS 732.360